

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch (KostErsatzSatzung) vom 09.05.2017

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG-) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] hat der Ausschuss des Amtes Barnim- Oderbruch in seiner Sitzung am 09.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Amt Barnim- Oderbruch unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung sowie aller ihm zugeordneten Aufgaben nach Maßgabe des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.

(2) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren nach Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenschuldner, Kostenersatz

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten ist entsprechend § 45 Absatz 1 BbgBKG verpflichtet, wer:

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehllalarm ausgelöst hat, wobei der erste Fehllalarm/ Jahr nicht berechnet wird.

(2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.

(3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung oder von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines sonstigen Gefahrbringenden Ereignisses für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder erhebliche Umweltgefahren ausgehen können, seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bbg BKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, verlangt das Amt Barnim- Oderbruch als zuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Bbg BKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(4) Wird der Einsatz von mehreren Ersatzpflichtigen in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig.

(5) Bei Brandsicherheitswachen nach § 34 Abs. 2 BbgBKG ist der Veranstalter, bei Brandwachen nach § 35 Abs. 1 BbgBKG ist der zu deren Aufstellung verpflichtete Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage kostenersatzpflichtig. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 3 Berechnungsgrundlage

(1) Die Höhe des Kostenersatzes setzt sich aus den tatsächlich entstandenen Personal- und Fahrzeugaufwendungen des jeweiligen Einsatzes zusammen und wird nach den in den §§ 3 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

(2) Die Höhe der zu erstattenden Kostensätze wird nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt. Der Kostentarif ist alle drei Jahre durch das Amt Barnim- Oderbruch auf Aktualität und Angemessenheit zu überprüfen.

(3) Die Einsatzzeiten werden minutengenau abgerechnet.

(4) Die Ermittlung der Einsatzzeiten erfolgt für Fahrzeuge und Personal anhand des Einsatzberichtes der jeweiligen eingesetzten Freiwilligen Feuerwehr.

§ 4 Personalkosten

(1) Die Personalkosten werden anhand der ermittelten Einsatzzeiten und Anzahl der eingesetzten Kräfte berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit Abschluss der Arbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Durch den Einsatz begründete notwendige Nacharbeiten (z. Bsp. zur besonderen Reinigung der Fahrzeuge, notwendige Wartung von Geräten usw.) werden zur Einsatzdauer hinzu gerechnet.

(2) Der Personalkostensatz ist dem anliegenden Kostentarif zu entnehmen.

§ 5 Fahrzeugkosten

(1) Die Fahrzeugkosten werden nach Art, Anzahl und Dauer der Inanspruchnahme minutengenau berechnet. Die Inanspruchnahme wird anhand der Ein- und Ausrückezeit des eingesetzten Fahrzeuges ermittelt.

(2) Die einzelnen Kostensätze sind dem anliegenden Kostentarif zu entnehmen.

§ 6 Sachkosten

(1) Weitere Sachkosten können dem Kostenersatzpflichtigen gegenüber abgerechnet werden, soweit sie zur Bearbeitung des Einsatzes notwendig waren und eindeutig zugeordnet werden können.

(2) Die Höhe dieser abzurechnenden Sachkosten entspricht dem tatsächlich entstandenen Preis.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Fälligkeitsdatum ist auf dem Bescheid anzugeben.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch (KostErsatzSatzung) vom 29.03.2005 außer Kraft.

Wriezen, den 09.05.2017


Karsten Birkholz
Amtdirektor

**Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
des Amtes Barnim- Oderbruch (KostErsatzSatzung) vom 09.05.2017**

-Kostentarif-

Tarifart	Minutensatz
Einsatzkraft	0,15 €
TSF/ TSF-W	1,20 €
MTW	0,71 €
TLF	1,75 €
LF	1,19 €
VRW/ Kdow/ MZF	0,26 €